

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Loipersdorf-Kitzladen vom 18.12.2009 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**.

Gemäß § 1 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, LGBl.Nr. 40/1969 idgF., in Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

### § 1

*(1) Für den Bereich der Gemeinde Loipersdorf-Kitzladen wird eine Lustbarkeitsabgabe für die im § 2 Abs. 1 Z 3 und 9 des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969 angeführten Veranstaltungen ausgeschrieben.*

### § 2

*Die Höhe der Abgabe beträgt*

- a) *für das Halten eines Schau-, Scherz, Spiel, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes, pro Monat.*
- b) *für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, 10.v.H. des Einspielergebnisses, Sofern ein plombiertes Zählwerk nicht eingebaut ist, beträgt die Abgabe € 29,05- monatlich für jede Bahn.*

### § 3

*Hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit gelten die Bestimmungen des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969, sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist.*

### § 4

*Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 des Lustbarkeitsabgabegesetzes geahndet.*

### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

*Hans Oberhofer*  
Hans OBERHOFER

angeschlagen am : 22.12.2009  
abgenommen am : 08.01.2010

Der Bürgermeister

*Hans Oberhofer*  
Hans OBERHOFER

